



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

12. November 2014

**Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften am 13.11.2014**

**Betreff: schriftliche Anfrage der CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zu Änderungen im Haushalt 2015**

Inwieweit sind Änderungen im Entwurf des Haushaltsplanes durch die Verwaltung nach der Einbringung und während der stattfindenden Haushaltsberatungen in den Gremien statthaft?

**Antwort der Verwaltung:**

Beschlussvorlagen können vom Oberbürgermeister gemäß § 8 Abs. 1 S. 6 Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse bis zum Beginn der Abstimmung geändert oder zurückgezogen werden. Mit Beginn der Abstimmung ist hierbei das für die Beschlussfassung zuständige Gremium gemeint.

Die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und den Festsetzungen des Haushaltsplans obliegt nach § 45 Abs. 2 Nr. 4, 100 Abs. 2, 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Stadtrat. Änderungen der Vorlage, das heißt Änderungen im Haushaltsplanentwurf, sind daher – wie bei anderen Beschlussvorlagen, über die der Stadtrat zu entscheiden hat – auch nach der Einbringung des Haushalts bis zum Beginn der letztendlichen Abstimmung im Stadtrat zur Haushaltssatzung möglich.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister